



Antrag

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067)

Fraktion Linke & GAL: Satzungsänderung des Jugendhilfeaus- schusses

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.09.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Die Satzung des Jugendamtes ist dahingehend zu ändern, dass künftig die gleichberechtigte politische Teilhabe von Frauen im Jugendhilfeausschuss rechtssicher gewährleistet und jede Form geschlechtsbezogener Diskriminierung – sei sie struktureller, indirekter oder direkter Form – ausgeschlossen wird.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage dieses Beschlusses einen entsprechenden Satzungsentwurf zu erarbeiten.
3. Der Entwurf ist den politischen Gremien – insbesondere dem Jugendhilfeausschuss, aber auch den Bürgerschaftsmitgliedern - bis spätestens 31.12.2025 zur Beratung vor einer daran anschließenden Beschlussfassung zuzuleiten.
4. Die Beratungsfolge wird wie folgt festgelegt:
 - Hauptausschuss, aufgrund seiner Zuständigkeit für Gleichstellungsthemen. Sollte zwischenzeitlich ein Gleichstellungsausschuss geschaffen werden, tritt dieser in der Beratungsfolge an die Stelle des Hauptausschusses.
 - Jugendhilfeausschuss
 - Bürgerschaft

Begründung:

Die im Januar 2025 erfolgte Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses hat deutlich gemacht, dass die aktuelle Fassung der Satzung des Jugendamtes keine ausreichende rechtssichere Grundlage bietet, um die gleichberechtigte politische Teilhabe von Frauen im Jugendhilfeausschuss zu gewährleisten. Dies führte dazu, dass das Lübecker Rechtsamt eine Lösung vorschrieb, bei der bewusst weniger Frauen aus den Fraktionen als stimmberechtigte Mitglieder in das Gremium entsendet werden mussten – mit Verweis auf zu viele Frauen bei den beratenden Mitgliedern.

Die Fraktion Linke & GAL hat daraufhin ein externes juristisches Kurzgutachten bei der Kanzlei Rechtsanwälte Günther, Hamburg, in Auftrag gegeben, das diese Rechtsauffassung klar zurückweist (siehe Anlage zum Antrag).

Das Gutachten von Dr. Ulrich Wollenteit kommt zu dem Schluss, dass es gesetzlich nicht zulässig ist, ein Paritätsdefizit im beratenden Teil eines Ausschusses durch eine gezielte Reduktion von Frauen – in diesem Falle aus der Gruppe der Politikerinnen - im stimmberechtigten Teil auszugleichen. Die gesetzliche Systematik sieht vielmehr vor, dass beide Bereiche – stimmberechtigte und beratende Mitglieder – jeweils für sich paritätisch zu besetzen sind. Eine politische Quote dürfe nicht als Korrektiv für Ungleichgewichte genutzt werden, die außerhalb des Einflussbereichs der Bürgerschaft entstehen.

Wörtlich heißt es im Gutachten:

„Eine Lösung der hier [...] eingetretenen problematischen Ausgangslage für die Erreichung der Geschlechterparität im JHA auf Kosten der aus dem Bereich der Politik zu generierenden Besetzungsvorschläge zu Lasten des Frauenanteils ist gesetzestkonform nicht möglich.“

Zudem stellt das Gutachten unmissverständlich klar:

„Eine solche Entscheidung hätte auch von der Bürgerschaft rechtmäßig nicht getroffen werden können.“

Weiter heißt es zur gesetzlichen Systematik:

„Die Regelung im Gesetz ist nach ihrer Systematik so auszulegen, dass die Parität sowohl im Bereich der stimmberechtigten als auch der beratenden Mitglieder für sich gewährleistet werden muss.“

Um eine Wiederholung solcher Politikerinnen diskriminierender Rechtsauslegungen zu verhindern und die gleichstellungspolitischen Zielsetzungen auch formal und rechtlich abzusichern, ist eine präzisierende, rechtssichere und gleichstellungskonforme Neufassung der Satzung des Jugendamtes erforderlich. Ziel ist es, strukturelle, mittelbare/indirekte oder auch direkte Diskriminierung von Politikerinnen im Jugendhilfeausschuss künftig auszuschließen. Die Beauftragung der Verwaltung mit einem Satzungsentwurf bis spätestens Ende 2025 schafft hierfür die Grundlage.

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion LINKE + GAL

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Mittelweg 150 • 20148 Hamburg

Fraktion Linke & GAL

Rathaus

Am Markt 16 b

23539 Lübeck

Michael Günther * (bis 31.12.2022)

Hans-Gerd Heidel * (bis 30.06.2020)

Dr. Ulrich Wollenteit *¹

Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *

Dr. Michéle John *

Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *

Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *

André Horenburg *¹

John Peters *

Victor Görlich

Dr. Johannes Franke

Anja Popp

¹ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150

20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

www.rae-guenther.de

07.08.2025

00289/25 /H /H/H

Mitarbeiterin: Monja Krey

Durchwahl: 040-278494-23

Email: krey@rae-guenther.de

Fraktion Linke & GAL

**Kurzexpertise zur geschlechterparitätischen Besetzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadt Lübeck**

Sehr geehrte Frau Schulte-Ostermann,
sehr geehrter Herr Müller,

Sie hatten mich gebeten, die Rechtsauffassung des Rechtsamts der Stadt Lübeck zur paritätischen Besetzung des Jugendhilfeausschusses (im Folgenden: JHA) einer rechtlichen Überprüfung im Rahmen einer Kurzexpertise zu unterziehen.

Ich werde nachstehend zunächst die Ausgangslage und den Hintergrund des Konflikts erläutern (I.). Sodann soll zunächst die maßgebliche Gutachtenfrage präzisiert werden (II.). In dem sich hieran anschließenden Kurzgutachten werde ich zur Rechtslage Stellung nehmen (III.) und sodann die Ergebnisse kurz zusammenfassen (IV.).

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

I. Ausgangslage und Hintergrund des Konflikts

Die Zusammensetzung des JHA ist landesgesetzlich in § 48 JuFöG geregelt. Mit der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2023 (im Folgenden: Satzung) ist das Besetzungsverfahren rechtskonform umgesetzt worden. Der JHA der Stadt Lübeck besteht danach aus insgesamt 23 Mitgliedern. 15 davon sind stimmberechtigte Mitglieder (§ 5 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2023 – im Folgenden: Satzung). 8 Mitglieder sind beratende Mitglieder (§ 5 Abs. 4 der Satzung).

1. Stimmberechtigte Mitglieder

Alle 15 stimmberechtigten weiblichen oder männlichen Mitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die Bürgerschaft gewählt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- 9 Personen, die aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 5 Abs. 2 a) der Satzung).
- 3 Mitglieder und deren persönliche Vertretung, die auf Vorschlag der in der Hansestadt Lübeck wirkenden freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt zu wählen sind (§ 5 Abs. 2 b) der Satzung).
- 3 Mitglieder und bis zu 3 Personen als Vertretung, die auf Vorschlag der in der Hansestadt Lübeck wirkenden anerkannten Jugendverbände (Lübecker Jugendring) zu wählen sind (§ 5 Abs. 2 c) der Satzung).

2. Beratende Mitglieder

7 der 8 beratenden Mitglieder werden durch die Bürgerschaft berufen. Es gibt zudem ein kraft Gesetz geborenes Mitglied:

- ein Mitglied und die persönliche Vertretung, die die Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund wahrnehmen, die von in der Hansestadt Lübeck tätigen Wohlfahrtsverbänden, die in der Jugendhilfe erfahren sind, benannt werden (§ 5 Abs. 4 a) der Satzung).
- ein Mitglied und die persönliche Vertretung, die auf Vorschlag der Kreiselternternvertretung für Kindertageseinrichtungen für die Dauer der Wahlperiode berufen werden (§ 5 Abs. 4 b) der Satzung).
- ein Mitglied und die persönliche Vertretung aus Jugendmitbestimmungsgremien, soweit diese bestehen und demokratisch legitimiert sind, die für die Dauer der Wahlperiode berufen werden (§ 5 Abs. 4 c) der Satzung).

- ein Mitglied und die persönliche Vertretung aus selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a SGB VIII, die die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Selbsthilfekontaktstellen vertreten, die von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden (§ 5 Abs. 4 d) der Satzung).
- bis zu 3 weitere Mitglieder und die persönliche Vertretung, die von der Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden (§ 5 Abs. 4 e) der Satzung).
- die Fachbereichsleitung (Senatorin) des Fachbereichs 4 – Kultur und Bildung als Vertretung für die Leitungen der Verwaltung des Jugendamtes nach § 3 als einziges geborenes Mitglied (§ 5 Abs. 4 f) der Satzung).

3. Geschlechterparität

§ 48 Abs. 4 JuFöG sieht eine geschlechtsparitätische Besetzung des Ausschusses vor. Danach ist bei

„der Bildung des Jugendhilfeausschusses (...) zu gewährleisten, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Ist dies wegen einer ungeraden Mitgliederzahl nicht möglich, so muss in der nächsten Amtsperiode das Geschlecht die Mehrzahl erhalten, das in der vorhergehenden Amtsperiode in der Minderheit war, soweit die Mitgliederzahl erneut ungerade ist. Die vorschlagsberechtigten Einrichtungen haben Frauen und Männer zu gleichen Anteilen zu benennen.“

Die Satzung setzt diese Regelung mit der Formulierung in § 5 Abs. 5:

„Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Ist dies wegen einer ungeraden Mitgliederzahl nicht möglich, so muss in der nächsten Amtsperiode das Geschlecht die Mehrzahl erhalten, das in der vorangegangenen Amtsperiode in der Minderheit war, soweit die Mitgliederzahl erneut ungerade ist. Die vorschlagsberechtigten Einrichtungen haben Frauen und Männer zu gleichen Anteilen zu benennen“,

wortgleich um.

4. Wahl- und Berufungsvorschläge in der aktuellen Wahlperiode

Nach vorliegenden Erkenntnissen stehen aktuell für die Wahl und die Berufung der **beratenden** Mitglieder durch die Bürgerschaft insgesamt **5 Frauen und 2 Männer** zur Verfügung. Bei den stimmberechtigten Mitgliedern sind auf Basis von § 5 Abs. 2 b) und c) **3 Frauen und 3 Männer** zur Wahl vorgeschlagen. Zählt man das geborene Mitglied (Frau Frank) nicht mit, wie dies der bisherigen Praxis entspricht, stünden zu einer geschlechterparitätischen Besetzung des Ausschusses in seiner Gesamtheit für die Wahl der 9 stimmberechtigten Personen gemäß § 5 Abs. 2 a) der Satzung noch **6 Plätze für Männer und 3 Plätze für Frauen** zur Verfügung.

5. Auffassung des Rechtsamts

Das Rechtsamt der Hansestadt Lübeck vertritt im Hinblick auf diese Ausgangslage die Auffassung, dass die gesetzlich geforderte Geschlechterparität in der Weise herzustellen ist, dass aus dem Kreis der Bürgerschaft für die nach § 5 Abs. 2 a) der Satzung zu wählenden PolitikerInnen 6 Männer und 3 Frauen zu benennen seien. Konsequenz dieser Auffassung wäre es, dass bei den 15 stimmberechtigten Mitgliedern Frauen deutlich im Verhältnis von 6 zu 9 unterrepräsentiert wären.

II. Gutachtenfrage

Gutachterlich ist vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage die Frage zu klären, ob die Bürgerschaft verpflichtet ist, im Interesse der zu gewährleistenden Geschlechterparität im Rahmen der Quote gem. § 5 Abs. 2 a) der Satzung 6 Männer und 3 Frauen für die Wahl zum JHA der Hansestadt Lübeck vorzuschlagen und ob die Bürgerschaft rechtskonform einem solchen Wahlvorschlag zustimmen könnte.

III. Rechtsausführungen

1. Rechtlicher Rahmen

a) Bundesrecht

Regelungen zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses enthält das Bundesrecht in § 71 SGB-VIII.

Nach Abs. 1 dieser Vorschrift gehören dem JHA als **stimmberechtigte Mitglieder** mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, und mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Nach Abs. 2 **sollen** dem JHA als **beratende Mitglieder** selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören. Regelungen zu den beratenden Mitgliedern unterstellt das Bundesrecht einem Landesrechtsvorbehalt (Wiesner/Wapler-Schön, SGB VIII, Kinder und Jugendhilfe, 6. Aufl. 2022, § 71, Rn. 17, 43).

Regelungen zur geschlechterparitätischen Besetzung des JHA enthält das Bundesrecht im SGB-VIII nicht.

b) Landesrecht

Den Spielraum, den das Bundesrecht der Landesgesetzgebung in Bezug auf die Besetzung des JHA belässt, hat der Landesgesetzgeber durch § 48 JuFöG ausgeschöpft. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„§ 48 Jugendhilfeausschuss

(1) Dem Jugendhilfeausschuss nach § 71 SGB VIII gehören zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder an. Je ein Fünftel der Mitglieder sind auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden anerkannten Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände zu wählen. Wer nicht Mitglied der Vertretungskörperschaft ist, kann gewählt werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Wahl in die Vertretungskörperschaft erfüllt.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören mit beratender Stimme an

1. ein Mitglied, das die Belange von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund wahrnimmt,
2. ein Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternervertretung für Kindertageseinrichtungen,

3. ein Mitglied aus Jugendmitbestimmungsgremien, soweit diese in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt oder der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt bestehen und demokratisch legitimiert sind sowie
4. ein Mitglied aus selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4 Absatz 4.

Die Satzung des Jugendamtes regelt das Nähere über die Bestellung des Mitgliedes nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 4, insbesondere wie Vertreter der Jugendmitbestimmungsgremien bestimmt werden, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mehrere Jugendmitbestimmungsgremien gebildet sind.

(3) Die Satzung des Jugendamtes kann vorsehen, dass bis zu drei weitere Mitglieder mit beratender Stimme von der Vertretungskörperschaft für die Dauer der Wahlperiode berufen werden.

(4) Bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses ist zu gewährleisten, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Ist dies wegen einer ungeraden Mitgliederzahl nicht möglich, muss in der nächsten Amtsperiode das Geschlecht die Mehrzahl erhalten, das in der vorhergehenden Amtsperiode in der Minderheit war, soweit die Mitgliederzahl erneut ungerade ist. Die vorschlagsberechtigten Einrichtungen haben Frauen und Männer zu gleichen Anteilen zu benennen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses als beratendes Mitglied teil.

(6) Im Übrigen gelten für den Jugendhilfeausschuss die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Kreisordnung. Die Satzung des Jugendamtes kann vorsehen, dass

1. über die Bestimmungen des § 46 Absatz 3 Gemeindeordnung und des § 41 Absatz 3 Kreisordnung hinaus in den Kreisen die Landrätin oder der Landrat, in kreisfreien Städten und der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die zuständige hauptamtliche Stadträtin oder der zuständige hauptamtliche Stadtrat zum Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt werden kann,
2. der Jugendhilfeausschuss Unterausschüsse bildet, denen beratende Mitglieder angehören können.“

c) Satzungsrecht

Den Satzungsvorbehalt in § 48 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 6 Satz 2 JuFöG hat die Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2023, wie aus den Ausführungen unter I. ersichtlich ausgeschöpft.

2. Auslegung der Paritätsklauseln

a) Vertretung von „Frauen und Männern zu gleichen Anteilen“

Die Paritätsklausel in § 48 Abs. 4 JuFöG und die wortgleiche Klausel in § 5 Abs. 5 der Satzung sehen vor, dass Männer und Frauen zu gleichen Anteilen im Ausschuss als Mitglieder vertreten sein müssen. Der Überschuss bei ungrader Anzahl der Mitglieder darf nach der Logik der gesetzlichen Regelung nur um eine weibliche oder männliche Person überschritten werden und ist jeweils alternierend in der folgenden Wahlperiode auszugleichen.

Nach der mir vorliegenden E-Mail des Rechtsamts vom 27. Januar 2025 kann dieser alternierende Fall hier allerdings nicht eintreten, weil das beratende Mitglied nach § 5 Abs. 4 f) der Satzung (Frau Frank) mit dem Argument, bei diesem „kraft Amtes“ bestimmten Mitglied könne das Geschlecht nicht ausgewählt werden, nicht mitzuzählen sei. Auch wenn das Rechtsamt an dieser Auffassung (nachvollziehbare) Zweifel durchscheinen lässt, hält es die bisherige Auffassung noch für vertretbar.

Aus der Regelung folgt mithin, dass der Ausschuss ohne Berücksichtigung von Frau Frank grundsätzlich mit **11 Frauen und 11 Männern** sowie dem beratenden Mitglied im Sinne von § 5 Abs. 4 f) der Satzung zu besetzen ist.

b) Gewährleistung der Parität

Die Parität ist bei der Bildung des „Jugendhilfeausschusses zu gewährleisten“.

Wie diese Gewährleistung der Parität, die – wie der vorliegende Fall zeigt – praktisch durchaus anspruchsvoll sein kann, ins Werk zu setzen ist, schreibt das JuFöG und die Satzung nicht im Detail vor.

Allerdings enthalten sowohl das Gesetz als auch die Satzung schon nach dem jeweiligen **Wortlaut** einen bedeutenden Hinweis. Mit der Formulierung: „Die vorschlagsberechtigten Einrichtungen haben Frauen und Männer zu gleichen Anteilen zu benennen“, wird die Generierung eines paritätsgerechten Vorschlags in die

Verantwortung der vorschlagenden Einrichtungen gestellt. **Die Rechtsvorschrift lässt den vorschlagsberechtigten Einrichtungen insoweit keinen Spielraum.** Der Vorschlag für die Besetzung der insgesamt 6 stimmberechtigten Mitglieder i.S.v. § 5 Abs. 2 b) und c) ist nicht zu beanstanden, da er mit jeweils 3 Frauen und 3 Männern geschlechtsparitätisch ausgefallen ist. Im vorliegenden Fall könnten damit für die 9 stimmberechtigten aus der Bürgerschaft kommenden Mitglieder rechtskonform entweder 5 Frauen und 4 Männer oder 4 Frauen und 5 Männer benannt werden. **Das Vorschlagsrecht der Politik hier, wie es das Rechtsamt vorschlägt, auf 3 Frauen und 6 Männer zu beschränken, ist deshalb nicht gesetzeskonform.**

Problematisch ist hingegen der Umgang mit dem Vorschlag für die 7 nicht stimmberechtigten beratenden Mitglieder, mit dem 5 Frauen und 2 Männer vorgeschlagen werden. Als gesetzeskonform könnte hier nur ein Vorschlag von 4 Frauen und 3 Männern oder 3 Frauen und 4 Männer angesehen werden. Das gilt auch in Ansehung des Umstands, dass die Parität durch die unter § 5 Abs. 4 Nr. 1 a), b), c) und d) der Satzung vorschlagsberechtigten Einrichtungen nicht für sich genommen sichergestellt werden können, da diese jeweils nur ein Mitglied zur Berufung durch die Bürgerschaft vorschlagen können. Die Regelung im Gesetz ist nach ihrer **Systematik** so auszulegen, dass die Parität sowohl im Bereich der stimmberechtigten als auch der beratenden Mitglieder für sich gewährleistet werden muss. Die Vertretungskörperschaft muss sowohl für die zu wählenden als auch für die zu berufenden Mitglieder des JHA eine Parität einfordern. Für die Erreichung der Gesamtparität trifft auch die beratenden Mitglieder in diesem Sinn eine „Bringschuld“ (so wohl auch *EGGE/SCHÜLER/DÜMMCHEN*, 2.1.1.2 Der Jugendhilfeausschuss, 2018, PdK SH J-3, S. 26). Anderenfalls würde die Regelungen in § 48 Abs. 4 Satz 3 JuFöG und in § 5 Abs. 5 Satz 3 der Satzung, wonach die vorschlagsberechtigten Einrichtungen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen zu benennen haben, für die stimmberechtigten Mitglieder leerlaufen.

Ein anderes Ergebnis wäre auch **teleologisch** und **genetisch** nicht nachvollziehbar. Die Regelung in § 48 Abs. 4 JuFöG war ursprünglich in Abs. 3 verankert und ist damals unter Rekurs auf Art. 6 der Landesverfassung wie folgt begründet worden:

„Mit dieser Bestimmung wird entsprechend Art. 6 Landesverfassung auch für den Jugendhilfeausschuss betont, daß in dem Gremium Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Nicht nur muß die Vertretungskörperschaft dies bei ihren Wahlen beachten, *auch die vorschlagsberechtigten Träger und Einrichtungen haben diesen Grundsatz zu berücksichtigen.*

Schließlich hat das verwaltungsleitende Organ bei Berufungen, falls erforderlich, Korrekturen des Anteilsverhältnisses vorzunehmen“ (LT-Drs. 12/1594, S. 57 – Hervorh. durch Unterz.).

Mit der Bezugnahme von Art 6 der Landesverfassung (heute unverändert Art. 9 der LV-SH) bezeugt die Gesetzgebungsgeschichte eindrucksvoll, dass es dem Gesetzgeber in erste Linie darum ging, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männer

„darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten sind“ (Art. 6 Satz 2 LV-SH v. vom 13. Dezember 1949 i.d.F. des Gesetzes zur Änderung der Landessatzung für Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1990).

Das am 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) verabschiedete Gleichstellungsgesetz weist in § 13 Abs. 1 GstG (heute § 15 Abs. 1 GstG) die gleiche Stoßrichtung auf:

„Der Verwaltung stehen eine Vielzahl von Benennungs- und Entsendungsrechten für die Besetzung verschiedenster Gremien zu. Absatz 1 verpflichtet die Träger der öffentlichen Verwaltung durch eine Art. 6 Satz 2 der schleswig-holsteinischen Landesverfassung konkretisierende Sollvorschrift, bei der Benennung und Entsendung von Beschäftigten in Gremien Männer und Frauen zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Anders als in Art. 6 Satz 2 der Landesverfassung gilt diese Verpflichtung nicht ausschließlich für öffentlich-rechtliche Beschluss- und Beratungsgremien, sondern etwa auch für Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften, für die einem Träger der öffentlichen Verwaltung Besetzungsrechte zustehen.“ (vgl. LT-Drs. 13/1898, S. 29, 30).

Gleichstellungsforderungen sind gesetzlich schließlich auch in der Gemeindeordnung in § 1 Abs. 1a GO-SH verankert (dazu *Dehn/Wolf*, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, Kommentar, 18. Aufl. 2023, § 1, S. 90).

Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird hier insbesondere dadurch gefährdet, dass ausgerechnet im Bereich der stimmberechtigten Mitglieder des JHA die Einflusschancen von Frauen durch die Zulassung eines deutlichen Männerüberhangs reduziert werden. Paritätsgesetzen kommt auch die Funktion zu, eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe an demokratisch-rechtsstaatlichen

Prozessen zu bewirken (so etwas *Rohner*, Der diskriminierungsfreie Zugang zu Staatsämtern: Paritätsgesetze als demokratisches Antidiskriminierungsrecht – zugleich eine Anmerkung zu den aktuellen Paritätsentscheidungen, DöV 2022, 103, 105 f). Der JHA verfügt über erhebliche Einflusschancen, die durch die stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt werden. Er hat Beschlussrecht in Fragen der zur Jugendhilfe bereitgestellten Mittel und zu Themen auf der Grundlage der Satzung des Jugendamts (*Egge/Schüler/Dümchen*, 2.1.1.2 Der Jugendhilfeausschuss, 2018, PdK SH J-3, 23). Die Gesetzgebungsgeschichte streitet deshalb für die hier vertretene Auffassung zur Parität, da nur auf ihrer Basis gleiche Einflusschancen von Frauen und Männern gewährleistet werden können.

Aus den genannten Gründen widerspricht auch die Zulassung eines deutlichen Männerüberhangs in der Quote stimmberechtigter Mitglieder i.S.v. § 5 Abs. 2 a) der Satzung **Sinn und Zweck** der Regelung. Auch teleologisch betrachtet verfolgen Strategien zur Gleichstellung von Frauen Männern in erster Linie die Verbesserung der Einflusschancen von Frauen, die traditionell vor allem im politischen Raum weiterhin unterrepräsentiert sind. Die auch mit Art. 9 Satz 2 LV-SH verfolgte Intention basiert auf der Annahme, dass (annähernd) paritätisch besetzte Gremien besser geeignet sind, rechtliche und tatsächliche Gleichstellung zu fördern als solche, in denen ein Geschlecht – regelmäßig Männer – der Tradition entsprechend überrepräsentiert ist (*Becker/Brüning/Ewer/Schliesky*, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, ShVerf Art. 9 Rn. 35; siehe auch OVG Schleswig, Urt. v. 6. 12. 2017 – 3 LB 11/17, NordÖR 2018, 154).

c) **Zusammenfassende rechtliche Bewertung**

Eine Lösung der hier – aus welchen Gründen auch immer – eingetretenen problematischen Ausgangslage für die Erreichung der Geschlechterparität im JHA auf Kosten der aus dem Bereich der Politik zu generierenden Besetzungsvorschlägen zu Lasten des Frauenanteils ist gesetzeskonform nicht möglich.

IV. **Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die vom Gesetz geforderte Geschlechterparität bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses wird hier durch ein nicht gesetzeskonformes Vorschlagspaket aus dem Bereich der beratenden und nicht stimmberechtigten Mitglieder des JHA gefährdet. Die vom Rechtsamt angestrebte Lösung, die Geschlechterparität durch die Reduzierung des Frauenanteils in der Entsendungsquote der Politik nach § 5 Abs. 2 a) der Satzung zu reduzieren, verstößt gegen § 48 Abs. 4 JuFöG und § 5 Abs. 5 der Satzung, insbesondere gegen § 48 Abs. 4 Satz 3 JuFöG sowie § 5 Abs. 5 Satz

3 der Satzung, wonach die vorschlagsberechtigten Einrichtungen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen zu benennen haben. Der Vorschlag, den Frauenanteil im Rahmen der Quote nach § 5 Abs. 2 a) der Satzung zugunsten einer angestrebten Gesamtparität im JHA zu reduzieren, ist für die Bürgerschaft nicht zustimmungsfähig. Wortlaut, Systematik, Genese sowie Sinn und Zweck der Regelungen sprechen dafür, dass bei der hier gegebenen Sachlage eine rechtskonforme Lösung durch die Reduzierung des Frauenanteils in den Vorschlägen für die nicht stimmberechtigten (beratenden) Mitglieder zu bewirken ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt
Dr. Ulrich Wollenteit

